

## Auftrag – Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Art. 1 Auftragsarten und Grundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («SLAM AGB») dienen der Regelung von Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Aufträgen namentlich auf folgenden Gebieten: Lieferaufträge zur Beschaffung beweglicher Güter; Bauaufträge wie Montage-, Installations-, Ausbau- und Umbauarbeiten; Dienstleistungsaufträge für Instandhaltung, Wartung, Inspektion, Informatik und damit verbundene Tätigkeiten, Buchführung, Buchhaltung, Buchprüfung, Unternehmensberatung, technische Beratung und Planung, Werbung, Marketing, Vertrieb, Public Relations, Gebäudereinigung, Hausverwaltung, Druck, Entsorgung und dgl. (nachfolgend gesamthaft «Auftrag») zwischen dem Auftragnehmer («Anbieter») und der Swiss Life Asset Management Holding AG oder der Swiss Life Asset Management AG. Swiss Life Investment Management Holding AG bzw. Swiss Life Asset Management werden nachstehend als «SLAM» bezeichnet. SLAM und der Anbieter werden einzeln auch «Partei» oder gemeinsam als «Parteien» bezeichnet.

Die SLAM AGB bilden integrierenden Bestandteil des Auftrages bzw. der Auftragsbestätigung und regeln den Auftrag zwischen SLAM und dem Anbieter abschliessend. Andere AGB oder Vertragsdokumente des Anbieters oder von SLAM werden ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt auch, wenn AGB oder andere Vertragsdokumente zum Bestandteil einer Offerte des Anbieters erklärt werden. Mit Einreichung eines Angebots gelten die SLAM AGB als durch den Anbieter akzeptiert.

### Art. 2 Angebot (Offerte)

Das Angebot (einschliesslich einer allfälligen Präsentation) erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage von SLAM nichts anderes vereinbart wurde. Der Anbieter reicht sein Angebot gestützt auf die Offertanfrage von SLAM ein, wobei es ihm freisteht, auch allfällige Varianten zu offerieren. Das Angebot bleibt während 30 Tagen verbindlich.

### Art. 3 Ausführung des Auftrags

Der Anbieter verpflichtet sich, den Auftrag sachkundig und nach den neuesten Erkenntnissen bzw. dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie mit aller Sorgfalt auszuführen.

Der Anbieter hat SLAM regelmässig über den Stand der Arbeiten zu informieren und ihr allfällige Probleme beim Fortschritt der Arbeiten sofort schriftlich mitzuteilen. SLAM steht ein jederzeitiges Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller Belange des Auftrages zu. Der Anbieter hat den Auftrag grundsätzlich persönlich bzw. unter Beizug der für ihn tätigen Mitarbeitenden (Hilfspersonen) auszuführen. Der Beizug Dritter, insbesondere von Unterakkordanten, ist ohne Zustimmung von SLAM nicht zulässig. Bei unbefugtem Beizug Dritter durch den Anbieter haftet dieser für die Handlungen des Dritten wie für seine eigenen.

Der Anbieter verpflichtet sich, nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende für die Erfüllung des Auftrages einzusetzen. Auf Verlangen von SLAM ersetzt der Anbieter innert nützlicher Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

### Art. 4 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen / Lohngleichheit

Ein Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hat alle massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau gemäss schweizerischem Recht einzuhalten.

Als Arbeitsbedingungen gelten die anwendbaren Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder – soweit solche fehlen – die massgebenden orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Ein Anbieter mit Sitz und Leistungserbringung im Ausland verpflichtet sich, die dort geltenden Bestimmungen, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), einzuhalten.

Soweit der Anbieter zur Erfüllung des Auftrages Mitarbeitende aus dem Ausland in die Schweiz entsendet, hat er die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 08.10.1999 (SR 823.20) einzuhalten.

### Art. 5 Erfüllung und Gefahrsübergang

SLAM bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Lieferort als Erfüllungsort. Nutzen und Gefahr gehen mit der Lieferung durch den Anbieter auf SLAM über.

### Art. 6 Vergütung

Der Anbieter hat die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) zu erbringen. Einzelheiten sind in der Auftragsbestätigung geregelt. Die Vergütung deckt sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen des Anbieters ab. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch sämtliche Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, Versandkosten, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Tod sowie alle mit der Vertragserfüllung in Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben.

Die Vergütung wird in der Regel gemäss Zahlungsplan fällig und richtet sich nach Arbeitsfortschritt bzw. dem aufgelaufenen Aufwand. Einzelheiten sind in der Auftragsbestätigung geregelt.

Rechnungsbeträge sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Alle Vergütungen verstehen sich netto und exklusive geschuldete Mehrwertsteuer (MWST).

### Art. 7 Verzug des Anbieters

Bei Nichteinhaltung der im Auftrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt der Anbieter ohne

Weiteres in Verzug, in allen übrigen Fällen nach Mahnung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist zur Erfüllung. Soweit der Anbieter bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann SLAM unter schriftlicher Mitteilung an den Anbieter vom Auftrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen des Anbieters sind durch SLAM zu vergüten.

## **Art. 8 Gewährleistung und Haftung**

Der Anbieter gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, den neuesten Erkenntnissen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Anbieter haftet SLAM für Schäden, die er bzw. seine Mitarbeitenden in Ausübung seiner/ihrer Verrichtung zur Vertragserfüllung verursachen. Die Haftung des Anbieters für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **Art. 9 Vertraulichkeit**

Der Anbieter und SLAM verpflichten sich, sämtliche ihnen zur Kenntnis gelangenden, nicht allgemein bekannten Informationen, Daten und Unterlagen der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Dies betrifft namentlich auch Know-how, Konzepte, Methoden, Sicherheitsmassnahmen, Kundendaten, Dateien, Studien, Geschäftsunterlagen, Warenbezugsquellen und dgl. Ebenso ist der Inhalt des Auftrages, einschliesslich dieser SLAM AGB, vertraulich zu behandeln (nachfolgend gesamthaft «Informationen»).

Informationen dürfen nur für die Durchführung der vertraglichen Beziehung verwendet werden. Das Zugänglichmachen oder die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Partei.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die allgemein zugänglich, oder vom Informationsempfänger unabhängig von der vertraglichen Beziehung in Erfahrung gebracht oder erarbeitet oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden.

Sowohl der Anbieter als auch SLAM stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden und allfällige befugterweise beigezogene Dritte verpflichtet werden, über vertrauliche Informationen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut werden oder zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragswerks fort, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht.

## **Art. 10 Geheimhaltung und Datenschutz**

Der Anbieter anerkennt, dass im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für SLAM erhaltene oder bearbeitete Daten allenfalls Berufsgeheimnissen unterstehen können und zudem entsprechend den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln sind. Des Weiteren anerkennt der Anbieter, dass entsprechende Daten auch Geschäftsgeheimnisse von SLAM darstellen können.

Der Anbieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen zu Gunsten von SLAM zur Einhaltung aller geltenden Bestimmungen zum Schutz von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen und des Datenschutzes, insbesondere der Bestimmungen des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), in der jeweils gültigen Fassung. Der Anbieter klärt alle mit der Erbringung von Leistungen für SLAM beschäftigten Personen über die Tragweite von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen und des Datenschutzes auf und stellt sicher, dass die Einhaltung der resultierenden Verpflichtungen durch solche Personen vertraglich vereinbart ist. Sofern eine Partei Personendaten von der anderen Partei zur Durchführung der vertraglichen Beziehung bearbeitet, ist die Bearbeitung der anderen Partei umgehend anzuzeigen.

Der Anbieter verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen für SLAM erhaltene oder gewonnene Daten für keine anderen Zwecke zu verwenden als dies zur Erbringung der Leistungen für SLAM erforderlich ist und solche Daten keinen Dritten zugänglich zu machen.

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Anbieter eine

Bearbeitung von Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung, die aus dem Bereich von SLAM stammen, unumgänglich ist, dürfen solche Daten innerhalb der Unternehmung des Anbieters, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist, bearbeitet und bekannt gegeben werden. Eine darüber hinaus- gehende Datenbearbeitung und -bekanntgabe, insbesondere an unternehmensexterne Dritte, ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von SLAM nicht zulässig. Der Anbieter sorgt dafür, dass Daten von SLAM nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis ins Ausland gelangen oder vom Ausland aus bearbeitet werden können.

Die Parteien vereinbaren, einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag ergänzend abzuschliessen, sofern dies nach der geltenden Datenschutzgesetzgebung erforderlich ist.

## **Art. 11 Schutzrechte**

Alle Schutzrechte (Immaterialgüterrechte und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche), die im Rahmen der Erfüllung des Auftrages entstehen, gehören – sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde – SLAM. Dies gilt auch für Zwischen- und/oder Teilverversionen, einschliesslich namentlich alle Konzepte, Designs, Spezifikationen, Erfindungen, Verbesserungen, Ideen, Methoden, Materialien, Karten, Diagramme, Notizen, Skizzen, Listen, Texte, Kompilationen, Manuskripte, Schriftstücke, bildhafte Materialien, Schemata, Software-Codes, andere Kreationen usw., ob rechtlich geschützt oder nicht (alle zusammen «Arbeitsergebnisse»). Zu den SLAM zustehenden Rechten gehört sowohl das Eigentumsrecht an entsprechenden Papierunterlagen und Datenträgern als auch die Rechte an geistigem Eigentum, wie insbesondere das vollumfängliche Urheberrecht mit allen Publikations-, Verwendungs-, Änderungs- und Bearbeitungs- rechten sowie die Rechte an Marken und patentierbaren oder nicht patentierbaren Erfindungen.

Der Anbieter garantiert, dass SLAM alle Arbeitsergebnisse und sämtliche Ansprüche an Arbeitsergebnissen im Sinne einer Rechtsübertragung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt mit Entstehung, ist weltweit, zeitlich unbegrenzt, inhaltlich unbeschränkt und erfasst sämtliche Rechte und Nutzungsarten, eingeschlossen zukünftige Rechte und noch unbekannt Nutzungsarten.

## **Art. 12 Keine Verletzung von Schutzrechten**

Der Anbieter garantiert SLAM, dass seine Leistungen bzw. die Leistungen befugterweise beigezogener Dritter keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen und verpflichtet sich, SLAM von allfälligen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter sowie deren Geltendmachung vollumfänglich schadlos zu halten. SLAM wird den Anbieter unverzüglich informieren, wenn ein Dritter solche Ansprüche geltend macht. Die Parteien werden betreffend die Abwehr von Ansprüchen uneingeschränkt zusammenarbeiten. Auf Aufforderung von SLAM hin hat der Anbieter die Verteidigung selbst zu übernehmen. Die Parteien werden sich in angemessener Weise bei der Verteidigung unterstützen. Soweit geboten oder vom Anbieter empfohlen, wird SLAM auf die Nutzung der Arbeitsergebnisse, die eine Verletzung des Immaterialgüterrechtes begründen könnte, verzichten. Die Verteidigungskosten (inkl. Anwalts honorare) sind vom Anbieter zu tragen. Werden von Dritten Ansprüche gegenüber SLAM geltend gemacht, hat der Anbieter dafür zu sorgen, dass SLAM die Leistung weiterhin nutzen kann.

## **Art. 13 Widerruf und Kündigung**

Der Auftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen des Anbieters sind durch SLAM abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen einer Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ausgeschlossen ist ein Ersatz für entgangenen Gewinn.

## **Art. 14 Projektreferenzen und Marketing**

Der Anbieter darf SLAM nur dann als Kunden nennen oder in seiner Referenzliste aufführen, wenn SLAM dazu vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Ebenso bedürfen jegliche weiteren Referenzen auf SLAM oder die Verwendung des Namens oder des Logos von SLAM und der Swiss Life Gruppe der ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung von SLAM. Solche Zustimmungen werden von SLAM auf Zusehen hin erteilt; der Anbieter hat Referenzen auf SLAM und die Verwendung des Namens oder des Logos von SLAM und der Swiss Life Gruppe auf erste Aufforderung durch SLAM hin unverzüglich einzustellen.

## **Art. 15 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages, der Auftragsbestätigung bzw. der SLAM AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Faksimile-

Unterschrift oder elektronische Signatur sind der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

SLAM behält sich das Recht vor, diese SLAM AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Vorbehalten bleiben insbesondere Anpassungen aufgrund technologischer, verwaltungs- oder infrastruktureller Änderungen sowie Anpassungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen.

## **Art. 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gelten die vorliegenden SLAM AGB sowie subsidiär schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. diesen SLAM AGB ist Zürich.

© Legal & Compliance Swiss Life Asset Managers, Februar 2024